

Checkliste zum Ablauf von Auskunftsanfragen in kirchlichen und diakonischen Stellen

I. Allgemeine Organisation in kirchlichen und diakonischen Stellen, bevor ein Auskunftsanspruch gestellt wird:

1. Vorhalten geeigneter Kommunikationskanäle für die Entgegennahme (analog bzw. digital). Ausgenommen sind völlig zufällige oder offensichtlich nicht korrekte E-Mail-Adressen.
2. Zuständigkeiten benennen und Prozess zur Auskunftserteilung erarbeiten, um sicherzustellen, dass eingehende Anträge zeitnah bearbeitet werden. Die Erteilung der Auskunft ist keine originäre Aufgabe der örtlich Beauftragten für den Datenschutz (öBD). Sie können als Erfüllungshelfer in den Prozess eingebunden werden.

II. Verfahren, wenn ein konkreter Auskunftsanspruch gestellt wurde:

1. Antragstellende müssen sich als betroffene Person authentifizieren, soweit dies erforderlich ist bzw. Unklarheiten bestehen. Solche Unklarheiten bestehen nur dann, wenn der Personenbezug z.B. nicht durch Mitgliedsnummer, bekannte E-Mail-Adresse oder Ähnliches hergestellt werden kann. Die Authentifizierung erfolgt durch Vorlage einer Ausweiskopie mit den erforderlichen Angaben (Identitätsfeststellung).
2. Versand einer Eingangsbestätigung und Setzen einer Wiedervorlagefrist (Dreimonatsfrist). In Eingangsbestätigung Hinweis auf Fristen nach dem EKD-Datenschutzgesetz zur Bearbeitung eines Auskunftsanspruchs aufnehmen und erforderlichenfalls Rückfragen zur Identität stellen.
3. Bei Anfrage durch einen Dritten sollte die Frage geklärt werden, ob eine wirksame Vollmacht besteht und sich der Antrag auf die personenbezogenen Daten der Auskunftsberechtigten und vertretenen Person bezieht. Es geht also darum, die Wirksamkeit und den Umfang der Vollmacht zu prüfen. Häufige Fragestellungen in diesem Zusammenhang sind, ob eine wirksame Vollmacht beider Elternteile für Kinder vorliegt. Denn bei einem gemeinsamen Sorgerecht kann in der Regel nur gemeinsam oder einheitlich Auskunft für das Kind verlangt werden. Sofern Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte den Auskunftsanspruch stellen, sollte man die Originalvollmacht anfordern. Diese Vollmacht umfasst in der Regel auch die Auskunftsanfrage. Im Rahmen einer Betreuung bedarf es der Vorlage der Betreuungsurkunde als Nachweis der rechtlichen Voraussetzungen der gesetzlichen Betreuung. Auch diese umfasst in der Regel den Auskunftsanspruch. Bei Angehörigen mit Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht ist auch der Anspruch auf Auskunft umfasst.
4. Weiter ist zu prüfen, ob sich die Anfrage auf personenbezogene Daten bezieht.

5. Es stellt sich die Frage, ob der Antrag in den Anwendungsbereich von § 19 DSGVO fällt. Wenn andere speziellere Bestimmungen als das DSGVO-Datenschutzgesetz den Zugang zu einer bestimmten Datenkategorie regeln, gelten diese vorrangig. Handelt es sich z.B. um eine Personalaktensache, dann wird die Anfrage an die Personalabteilung abgegeben. Diese führt die Personalakteinsicht durch. Ansonsten wird der Auskunftsanspruch weiterbearbeitet. Eventuell muss eine Auslegung des Auskunftsersuchens erfolgen.
6. Es folgt die Prüfung des Umfangs und der Reichweite des Auskunftsanspruchs. Hier stellt sich die Frage, welche Daten die Auskunftersuchenden inhaltlich und zeitlich verlangt haben. Soweit es sich nicht bereits aus dem Antrag ergibt oder das Verlangen auf vollständige Auskunft gerichtet ist, ist es ausnahmsweise zulässig, zwingend erforderliche Rückfragen zur Präzisierung des Gegenstands zu stellen.

III. Umsetzung der konkreten Auskunftserteilung:

1. Zunächst sollte man sich einen Überblick über sämtliche verarbeitete personenbezogene Daten verschaffen. Hilfreich kann das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten sein, um zu klären, welche Daten wo verarbeitet werden.

Weiter ist zu prüfen, ob Ausnahmen i.S.d. § 19 Abs. 2 DSGVO aufgrund spezieller Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind oder überwiegende Interessen Dritter (Interessensabwägung) der Auskunft entgegenstehen. Bevor in den oben genannten Fällen die Auskunft komplett verweigert wird, ist eine Schwärzung zu prüfen. Beispiele für spezielle Rechtsvorschriften wären § 203 StGB (Berufsgeheimnisse), das Seelsorgegeheimnis oder normierte Geheimhaltungsregeln (Vorschriften zu nicht öffentlichen Gremiensitzungen, Verschlussachen etc.).

Außerdem können sonstige entgegenstehende Gründe i.S.d. § 19 Abs. 4 DSGVO die Auskunft einschränken. Sonstige Gründe können vorliegen, wenn offenkundig unbegründete bzw. exzessiver Anträge gestellt werden oder ein unverhältnismäßiger Umfang des Auskunftsanspruchs bejaht wird. Die Anforderungen für die Annahme des letzten Grundes sind hoch und auch mit einer stichhaltigen Begründung nur in engen Grenzen möglich. Der Aufwand zur Beauskunftung muss objektiv unverhältnismäßig sein. Dadurch soll verhindert werden, dass die einzelnen Stellen auf ihren subjektiven Aufwand abstellen. Diese Prüfung sollte unter Einbeziehung der öDB erfolgen.

2. Es folgt die Erteilung der Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten oder eine Negativauskunft innerhalb der Frist.
3. Innerhalb der Dreimonats-Frist soll die Auskunft vollständig erteilt werden. Dies umfasst im Idealfall auch die Beantwortung von Rückfragen. Eine Fristverlängerung um weitere zwei Monate für die Auskunftserteilung ist nach § 16 Abs. 3 Satz 2 DSGVO möglich. Über die Gründe der Verzögerung muss in diesem Fall unterrichtet werden. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass eine vollständige Auskunft erteilt wird.
4. Ein mit dem Auskunftsverlangen verknüpftes Löschverlangen darf erst nach vollständig erteilter Auskunft erfüllt werden, um das Recht auf Auskunft nicht zu vereiteln.

5. Der Vorgang kann zu den Akten abgelegt werden.